**Zeitschrift:** Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und

Telegrafenbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle

poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe

**Band:** 38 (1960)

Heft: 8

Artikel: Die Arbeiten der Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten des

Internationalen Fernmeldevereins, Genf 1959

Autor: Langenberger, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-874622

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dienst kommerziell interessant, da von den Gesprächstaxen keine Taxanteile an Durchgangsländer bezahlt werden müssen, wie das bei den Drahtverbindungen innerhalb Europas der Fall ist. Noch sind lange nicht alle Möglichkeiten von drahtlosen Verbindungen ausgeschöpft. Wenn der Weltfrieden gefestigt und die internationalen Beziehungen noch enger gestaltet werden können, dürften bald neue überseeische Verbindungen eröffnet und bestehende erweitert werden. Auch für den drahtlosen Verkehr mit Schiffen und Flugzeugen stehen noch viele Entwicklungsmöglichkeiten offen.

ment économique, car aucune part de taxe ne doit être cédée aux pays de transit, comme c'est le cas pour les communications par fil entre pays d'Europe. Les possibilités d'établir des communications téléphoniques sans fil sont loin d'être épuisées. Si la paix s'affermit et si la collaboration internationale devient plus étroite, de nouvelles relations pourront être ouvertes et celles qui existent être étendues. De même, la correspondance avec les navires en mer et les aéronefs offre encore de nombreuses possibilités de développement.

A. LANGENBERGER, Bern

# Die Arbeiten der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten des Internationalen Fernmeldevereins, Genf 1959

621.39:061(100)

Es dürfte allgemein bekannt sein, dass die Telegraphie das erste Verbindungsmittel war, das sich der Elektrizität zur Nachrichtenübermittlung bedient hat. Sobald – in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts – Telegraphenleitungen die Landesgrenzen überquerten, wurde die Schaffung einer Regelung des Betriebes nötig. Einer im Jahr 1865 nach Paris einberufenen diplomatischen Konferenz wurde die Lösung dieser Aufgabe übertragen. Der erste internationale Telegraphen-Vertrag wurde am Ende dieser Zusammenkunft, am 17. Mai 1865, unterzeichnet. Spätere Konferenzen haben dieses Dokument verbessert und ergänzt: Wien 1868, Rom 1872, St. Petersburg 1875, Berlin 1885. Der in Berlin revidierte Vertrag enthält die ersten Bestimmungen über die internationale Telephonie.

Die betrieblich verwendbar gewordene drahtlose Telegraphie (heute Radiotelegraphie genannt), erwies sich als wertvolles Verbindungsmittel zwischen Schiffen auf hoher See und dem Festland. Der erste Vertrag über die internationale Radiotelegraphie wurde im Jahre 1906 von 27 Seemächten unterzeichnet. In der Folge wurde er zweimal durch Konferenzen von Regierungsbevollmächtigten, in London im Jahre 1912 und Washington 1927, revidiert.

Mit der Weiterentwicklung aller bestehenden Nachrichtenmittel zeigte es sich bald, dass die bisher getroffenen Verordnungen einer Revision bedurften, um die verschiedenen Tätigkeiten besser koordinieren zu können. Aus diesem Grund wurden die zwei Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten – für Telegraphie und Telephonie einerseits und für Radiotelegraphie und Rundspruch andererseits – im Jahre 1932 gleichzeitig nach Madrid einberufen. Sie schufen gemeinsam den uns bekannten Internationalen Fernmeldeverein (Union internationale des télécommunications) und den Fernmeldevertrag als grundlegendes Abkommen. In grossen Zügen regelt dieser die inter-

nationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der elektrischen Nachrichtenübermittlung in prinzipieller Hinsicht.

Die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten von Atlantic-City (1947) hat die Organisation des Vereins ziemlich einschneidend verändert. Seine heutige Struktur weicht dagegen nur unwesentlich von der damals festgelegten Form ab. Es wurde u. a. beschlossen, den Sitz des Generalsekretariates von Bern nach Genf zu verlegen, um dort alle im Vertrag als permanente Organe bezeichnete Stellen unter einem Dach zu vereinigen. Dies betraf den Verwaltungsrat (der jährlich einmal während normalerweise vier Wochen tagt), die internationalen beratenden Ausschüsse für Telegraphie, für Telephonie, für Radioverbindungen und die Frequenzregistrierung sowie das Generalsekretariat.

Die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten von Buenos Aires (1952) hat keine wesentlichen Änderungen am Vertrag von Atlantic City vorgenommen. Um diese Institution als Ganzes noch wirksamer gestalten zu können, wurde der Verwaltungsrat beauftragt, die Frage der Verschmelzung der beiden internationalen beratenden Ausschüsse für Telephonie und Telegraphie zu studieren und zu lösen. Nachdem beide Einrichtungen zu dieser für ihr weiteres Bestehen und Wirken wichtigen Frage Stellung bezogen hatten und der Verwaltungsrat den Mitgliedern Gelegenheit gegeben hatte, sich ebenfalls dazu zu äussern, wurde deren Verschmelzung von diesem im Jahre 1957 mit 61 gegen 12 Stimmen beschlossen. Zu erwähnen ist noch, dass die letzte Zusammenkunft des internationalen beratenden Ausschusses für das Telephonwesen Georges Valensi ehrte, der von Anfang an durch seinen Optimismus, seine klare Voraussicht und seine grosse Hingabe wesentlich an der Entwicklung und dem Erfolg der internationalen Telephonie beteiligt war.

Obwohl gemäss einer Klausel des Vertrages die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten alle fünf Jahre einberufen werden sollte, schlug der Verwaltungsrat aus Ersparnisgründen seinerzeit den Mitgliedstaaten eine Verschiebung vor, welche diese genehmigten. Deshalb wurde sie erst auf den 14. Oktober 1959 an den Sitz des Vereins, nach Genf, einberufen.

Nach einem Meinungsaustausch im Rahmen einer Zusammenkunft der Delegationschefs vor Konferenzbeginn, ernannte die Vollversammlung J. D. H. van der Toorn, ehemaliger Generaldirektor der holländischen PTT und Delegationschef, zum Vorsitzenden und Dr. Libero Oswaldo de Miranda, Generaldirektor der Telegraphenverwaltung und Delegationschef Brasiliens, sowie Katsuzo Okamura, japanischer Botschafter in Bern und Delegationschef, zu Vizepräsidenten.

Wie dies bei allen wichtigen Organisationen, bei denen eine grosse Zahl Vorschläge zur Prüfung vorliegen, der Fall ist, beschloss die Vollversammlung, das Studium der Vorschläge einer Reihe von Kommissionen zu übergeben. Diese hatten die Vorschläge zu überprüfen, Stellung zu beziehen und Anträge zu unterbreiten. So wurden neun Kommissionen gebildet, die jede von einem Präsidenten mit zwei beigeordneten Vizepräsidenten geleitet wurde.

Kommission A (Direktion)

Präsidium:

Der Präsident der Konferenz,

abwechslungsweise mit dem Präsidenten der administrati-

ven Radiokonferenz

Vizepräsidium: Die Vizepräsidenten der Voll-

versammlung der beiden Kon-

ferenzen

Kommission B (Prüfung der Vollmachten)

Präsidium:

Schweiz

Vizepräsidium: Kuba und Polen

Kommission C (Budget-Kontrolle der Konferenzen, gemeinsame

Kommission für beide Konferenzen)

Präsidium:

Neuseeland

Vizepräsidium: Irland und Jugoslawien

Kommission D (Organisation des Vereins)

Präsidium :

Italien

Vizepräsidium: Südafrikanische Union und

Bielorussland

Kommission E (Beziehungen zwischen UIT und UNO)

Präsidium:

USA

Vizepräsidium: Mexiko und

Malaiische Föderation

Kommission F (Fernmeldevertrag und allgemeines Reglement)

Präsidium :

Argentinien

Vizepräsidium: Rumänien und Ghana

Kommission G (Personelles) Präsidium:

Grossbritannien

Vizepräsidium: Ceylon und Philippinen

Kommission H (Finanzen des Vereins)

Präsidium:

Spanien

Vizepräsidium: Österreich und Vereinigte

Arabische Republik

Kommission I (Redaktion)

Präsidium:

Frankreich

Vizepräsidium: Venezuela und Australien

# Die Arbeiten der Genfer Konferenz der Regierungsbevollmächtigten vom Jahre 1959

Jedes Übereinkommen, das die Tätigkeit einer Organisation regelt, nennt zuerst jene Bedingungen, die zu einem Beitritt erfüllt sein müssen. Artikel 1 des Vertrages von Buenos Aires «Zusammensetzung des Vereins» wurde in zwei Artikel aufgeteilt: Erstens «Zusammensetzung des Vereins» und zweitens «Rechte und Pflichten der Mitglieder und zugewandten Mitglieder». Der Text dieser neuen Artikel 1 und 2 hat im Grunde genommen keine Änderungen erfahren, ausser dass er präziser redigiert wurde. So nennt Artikel 1 die Bedingungen, um Mitglied oder zugewandtes Mitglied zu werden. Der Unterschied zwischen beiden führt Artikel 2 an: grundsätzlich geniessen beide Kategorien dieselben Rechte, doch haben die zugewandten Mitglieder kein Stimmrecht, ferner sind sie nicht in den Verwaltungsrat wählbar und können auch keine Anwärter für den internationalen Frequenzregistrierungs-Ausschuss vorschlagen.

Der «Aufgabenkreis des Vereins» ist in Artikel 4 wie folgt umschrieben:

- «1. Aufgaben des Internationalen Fernmeldevereins:
  - a) Erhaltung und Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit zur Verbesserung und rationelleren Benützung der elektrischen Fernmeldemittel jeder Art.
  - Unterstützung der Entwicklung von technischen Mitteln und deren wirksamster Einsatz, zwecks Erhöhung der Betriebsergebnisse der verschiedenen Dienste sowie zu deren Verbreitung und vermehrter Benützung durch das
  - Koordination der Bemühungen verschiedener Länder zur Erreichung dieser Ziele.
- 2. Der Verein verfolgt folgende besonderen Aufgaben:
  - a) Zuteilung von Frequenzen und Registrierung der Frequenzanmeldungen, um schädliche Beeinflussungen zwischen den Radiostationen der verschiedenen Länder zu vermeiden.
  - Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von störenden Beeinflussungen zwischen den Radiostationen der verschiedenen Länder und für bessere Ausnützung des Frequenzspektrums.
  - Bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern bei der Schaffung von möglichst niedrigen Tarifen, die bei guter Dienstqualität eine gesunde Finanzpolitik gewähren.
  - d) Unterstützung der Schaffung, Entwicklung und Verbesserung der Einrichtungen für das Fernmeldewesen in Ländern, die erst neu geschaffen wurden oder solchen, die sich in Entwicklung befinden, vor allem durch die Teilnahme an den von der UNO hierfür aufgestellten Pro-
  - Treffen von Massnahmen auf dem Gebiete des Fernmeldewesens zur Sicherung des menschlichen Lebens.
  - Vornahme von Studien, Ausarbeitung von Empfehlungen und Wünschen, Austausch und Veröffentlichung von Informationen über das Fernmeldewesen zugunsten aller Mitglieder.»

Der vorstehend genannte Artikel 2 b) bedeutet eine sehr nützliche Neuerung von allgemeiner Tragweite. Artikel 2 d) überträgt dem Verein einen neuen Tätigkeitsbereich, die Gewährung von Hilfe an Staaten, die erst vor kurzem geschaffen wurden sowie denjenigen Ländern, die den Lebensstandard ihrer Völker verbessern möchten.

Die Struktur des Vereins, Artikel 5, hat eine kleine Änderung in dem Sinne erfahren, dass der Verwaltungsrat nun nicht mehr zu den ständigen Organen des Vereins zählt. Die vorgenommene Änderung ist folgerichtig und beeinträchtigt in keiner Weise die Befugnisse und Kompetenzen dieses unentbehrlichen Kontrollorgans.

Die Aufgaben, die der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten zufallen, sind in Artikel 6 umschrieben, der wie folgt formuliert ist:

### «6. Aufgaben der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten:

- a) Sie legt die allgemeinen Grundlagen fest, die der Verein verfolgen muss, um die unter Artikel 4 des vorliegenden Vertrages genannten Ziele zu erreichen.
- b) Sie prüft den Bericht des Verwaltungsrates über dessen Tätigkeit seit der letzten Konferenz der Regierungsbevollmächtigten.
- c) Sie stellt die Grundlagen für das Budget des Vereins auf und legt die Höhe der Gesamtausgaben bis zur nächsten Konferenz fest.
- d) Sie bestimmt die Besoldungsskala und die Pensionsansprüche sämtlicher Beamten des Vereins.
- e) Sie genehmigt die endgültige Rechnung der Vereins.
- f) Sie wählt die Vereinsmitglieder, die im Verwaltungsrat einen Sitz zu bekleiden haben.
- g) Sie wählt den Generalsekretär sowie den Vizegeneralsekretär und setzt das Datum ihres Amtsantrittes fest.
- h) Sie revidiert den Fernmeldevertrag, wenn sie es für notwendig erachtet.
- i) Sie schliesst Verträge zwischen dem Verein und andern internationalen Organisationen ab oder revidiert sie. Sie prüft jeden provisorischen Vertrag, der vom Verwaltungsrat im Namen des Vereins mit internationalen Organisationen abgeschlossen worden ist und entscheidet über dessen weitere Folgegebung.
- k) Sie behandelt alle übrigen Fragen des Fernmeldewesens, deren Behandlung sich aufdrängt.»

Punkt a) ist eine nützliche Präzisierung, während Punkt c) eine weitere Auslegung erfahren hat. Punkt g) ist neu, die Konferenz hat sich für diese Wahlkompetenz selbst zuständig erklärt, die bis anhin dem Verwaltungsrat zustand.

Wie der Vertrag von Buenos Aires, zählt auch derjenige von Genf alle Pflichten und Kompetenzen auf, die den administrativen Konferenzen zufallen, ebenso die Befugnisse des Verwaltungsrates, des Generalsekretariates des internationalen Ausschusses für die Frequenzregistrierung und der internationalen beratenden Ausschüsse.

# Die wichtigsten Änderungen des neuen Vertrages Verwaltungsrat

Die Zahl der Mitglieder und der zugewandten Mitglieder ist zu Beginn der Konferenz auf 101 angestiegen. Es wurde deshalb für notwendig erachtet, die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder zu erhöhen. Nach Prüfung verschiedener Vorschläge beschloss die Konferenz, die Mitgliederzahl von 18 auf 25 zu bringen. Die Amtsantritte dieser Mitglieder hätte mit der Inkraftsetzung des neuen Vertrages, am 1. Januar 1960, zusammenfallen sollen, doch beschloss die Konferenz durch ein Zusatz-Protokoll die sofortige Amtsaufnahme.

Um eine den geographischen Verhältnissen Rechnung tragende Vertretung im Verwaltungsrat zu erreichen, hat die Konferenz folgender Verteilung der 25 Sitze zugestimmt:

Region A: Beide Amerika 6 Sitze Region B: West-Europa 6 Sitze Region C: Ost-Europa 3 Sitze Region D: Afrika 4 Sitze Region E: Asien und Australien 6 Sitze

In einem einzigen Wahlgang wurden folgende Länder zur Abordnung eines Vertreters in den Verwaltungsrat bestimmt:

- Region A: Argentinien (74 Stimmen), Brasilien (82), Kanada (51), Kolumbien (41), USA (69), Mexiko (76).
- Region B: Spanien (48), Frankreich (74), Italien (73), Deutschland (62), Grossbritannien (52), Schweiz (65).
- Region C: Jugoslawien (76), Tschechoslowakei (66), UdSSR (68).
- Region D: Äthiopien (51), Marokko (56), Vereinigte Arabische Republik (57), Tunesien (49).
- Region E: Australien (49), China (49), Indien (62), Iran (49), Japan (73), Philippinen (47).

# Wahl des Generalsekretärs

Die Bedingungen, die der Vertrag von Buenos Aires an die Anwärter dieses Postens stellte, wurden von der Genfer Konferenz verschärft, und für alle leitenden Beamten – vom Generalsekretär über den Vizegeneralsekretär bis zu den beiden Direktoren der CCI – in der Weise geändert, dass sie Angehörige verschiedener Staaten sein müssen.

Für den neu zu besetzenden Posten eines Generalsekretärs meldeten sich sieben Anwärter, von denen, im dritten Wahlgang, G. C. Gross (USA), gewählt wurde. Er trat sein Amt am 1. Januar 1960 an, das er bereits seit anderthalb Jahren stellvertretend innehatte.

# Wahl des Vize-Generalsekretärs

Nachdem einer der beiden Adjunktposten des Generalsekretariates seit längerer Zeit nicht mehr besetzt und deswegen der normale Geschäftsgang des Vereins nicht beeinträchtigt worden war, beschloss die Konferenz, diesen Posten endgültig nicht mehr zu besetzen. Dagegen hat sie den verbleibenden Posten in denjenigen eines Vizegeneralsekretärs umgewandelt. Gemäss Art. 10, Absatz 1, besorgt der Vize-Generalsekretär bei Vakanz des Generalsekretär-Postens oder bei Abwesenheit des Inhabers (Absatz 3) stellvertretend seine Funktionen. Von den beiden für diesen Posten angemeldeten Anwärtern wählte die Konferenz Dr. M. B. Sarwate (Indien) mit Amtsantritt am 1. März 1960.

#### Vize-Direktor des CCIR

Die Konferenz hat dieses Amt aufgehoben. Sein bisheriger Inhaber, *L. Hayes* (Grossbritannien), behält allerdings bis zu seiner Pensionierung, Ende 1963, seine Funktionen bei, wird dann aber nicht mehr ersetzt.

## Mitglieder des IFRB

Die Frage der Beibehaltung, Reduktion oder Erhöhung der Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses gab schon immer Anlass zu Diskussionen. Die Genfer Konferenz beschloss dennoch, an der Mitgliederzahl von elf festzuhalten, wobei alle Vertreter Angehörige verschiedener Staaten sein müssen. Artikel 12 schreibt vor:

- «2.(1) Der internationale Ausschuss für Frequenzregistrierungen besteht aus elf unabhängigen Mitgliedern, die nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen sind:
  - (2) Die Mitglieder des Ausschusses müssen auf dem Gebiet der Radioverbindungen technisch qualifiziert sein und über praktische Erfahrung bei der Zuteilung und Verwendung von Frequenzen verfügen.
  - (3) Ausserdem muss jedes Mitglied über die geographischen, wirtschaftlichen und demographischen Verhältnisse einer besonderen Region der Welt auf dem laufenden sein.
- 3. (1) Anlässlich jeder ihrer Zusammenkünfte wählt die Administrative Radiokonferenz die elf Mitglieder des Ausschusses. Diese werden unter den von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Anwärtern ausgewählt. Jeder Mitgliedstaat darf nur einen Anwärter vorschlagen, der die vorstehend erwähnten Qualifikationen besitzen muss.»

Somit werden nicht mehr die Mitgliedstaaten gewählt, die ihre Vertreter für den vorgesehenen Posten selber bezeichnen, sondern die Spezialisten auf dem Gebiete des Radiowesens selbst.

Der Artikel 12 schreibt auch vor, dass, wenn ein Mitglied zwischen zwei gewöhnlichen administrativen Radiokonferenzen seinen Austritt gibt, oder wenn es sein Amt ohne Begründung während mehr als drei Monaten nicht ausübt, der abordnende Mitgliedstaat vom Vorsitzenden des Ausschusses die Einladung erhält, möglichst bald einen Nachfolger zu bezeichnen. Wird dieser binnen dreier Monate nach Zustellung der Einladung nicht bestimmt, so verliert das Land seinen Anspruch, einen Nachfolger zu bezeichnen.

Sollte der Nachfolger zwischen zwei Konferenzen seinen Austritt geben oder ohne Begründung sein Amt während mehr als drei Monaten verlassen, so verliert das Land, das ihn abgeordnet hat, seinen Anspruch auf eine weitere Vertretung.

In beiden Fällen wird der Vorsitzende des Ausschusses jenes Land einladen, einen Nachfolger zu bezeichnen, das unter den Nichtgewählten seinerzeit die meisten Stimmen erhielt. Sollte der damals Vorgeschlagene nicht mehr zur Verfügung stehen, kann der Staat einen Stellvertreter seines Landes bezeichnen,

Stirbt ein gewähltes Mitglied oder dessen Nachfolger, behält das abordnende Land das Recht, einen Nachfolger zu bestimmen.

Artikel 12 empfiehlt den delegierenden Staaten, ihre Angehörigen wenn möglich nicht zwischen zwei ordentlichen administrativen Radiokonferenzen aus dem Ausschuss abzuberufen.

So abgefasst, sollten die Bestimmungen für die Sicherung eines erfolgreichen Funktionierens des IFRB klar und vollständig sein.

#### Internationale beratende Ausschüsse

Artikel 7 des Vertrages von Buenos Aires hat nur kleine Änderungen in der Form erfahren, um der Verschmelzung des CCIF und CCIT Rechnung zu tragen.

# Reglemente des Vereins

Sie bleiben unverändert. Es sind dies der Reihe nach:

das TelegraphenReglement,

das Telephon-Reglement,

das Reglement für Radioverbindungen und

das zusätzliche Reglement für Radioverbindungen.

#### Finanzen des Vereins

Der neue Fernmeldevertrag macht keinen Unterschied mehr zwischen gewöhnlichen und ausserordentlichen Ausgaben. Der Verein wird also künftig nur noch ein Budget aufstellen. Die Ausgaben betreffen:

- a) den Verwaltungsrat, das Generalsekretariat, den internationalen Ausschuss für Frequenzregistrierungen, die internationalen beratenden Ausschüsse und die vom Verein eingerichteten Laboratorien und technischen Anlagen;
- b) die Konferenzen der Regierungsbevollmächtigten und administrativen Konferenzen, die mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder auf deren Beschluss einberufen werden;
- c) alle Zusammenkünfte der internationalen beratenden Ausschüsse.

Diese Ausgaben werden durch Beiträge der Mitglieder und zugewandten Mitglieder gedeckt, entsprechend der Anzahl Zahlungseinheiten der freiwillig gewählten Klasse gemäss nachstehender Tabelle:

# Klasse von 30 Zahlungseinheiten

>>	<b>&gt;&gt;</b>	25	»
>>	>>	20	<b>»</b>
<b>»</b>	<b>&gt;&gt;</b>	18	» <b>&gt;</b>
<b>»</b>	>>	15	>>
<b>»</b>	<b>»</b>	13	»
>>	>>	10	>>
>>	<b>&gt;&gt;</b>	8	<b>»</b>
>>	<i>»</i>	5	<b>»</b>
>>	<b>&gt;&gt;</b>	4	>>
<b>»</b>	<b>»</b>	3	<b>»</b>
<b>&gt;&gt;</b>	<b>»</b>	2	<b>»</b>
>>	>>	1 Zahlun	gseinheit
<b>»</b>	<b>»</b>	1/2	»

Die Aufwendungen für Spezialkonferenzen werden entsprechend dieser Tabelle durch die angemeldeten oder teilnehmenden Mitglieder und zugewandten Mitglieder bezahlt.

#### Sprachen

Der Verein hat als offizielle Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch und Russisch beibehalten. Wie bis anhin bleiben Französisch, Englisch und Spanisch die Arbeitssprachen. Bei Konferenzen, und während den Verhandlungen des Ver-

waltungsrates und der permanenten Organe wird im Bedarfsfalle eine Simultanübersetzungsanlage für die drei Arbeitssprachen und Russisch benützt.

Die Artikel des Kapitels II «Anwendung des Vertrages und der Reglemente» sind sozusagen ohne Änderungen aus dem Vertrag von Buenos Aires übernommen worden. Dasselbe gilt für das Kapitel III «Beziehungen mit den Vereinten Nationen und den internationalen Organisationen», Kapitel IV «Allgemeine Bestimmungen über das Fernmeldewesen», Kapitel V «Besondere Bestimmungen betreffend die Radioverbindungen» und Kapitel VI «Definitionen». In Kapitel VII «Schlussbestimmungen», legt Artikel 52 fest, dass der Genfer Vertrag 1959 am 1. Januar 1961 in Kraft treten soll.

Der Fernmeldevertrag als grundlegendes Dokument kann wohl einem Gesetz gleichgestellt werden, das mit Ausführungsbestimmungen ergänzt werden muss, um die allgemeinen Beschlüsse auszuführen. Solche Weisungen sind unerlässlich, um den Verwaltungsrat und die permanenten Organe über die wirklichen Absichten der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten eingehend zu informieren und ihnen genaue und möglichst ausführliche Richtlinien über die zu erreichenden Ziele und den Umfang der einzusetzenden Mittel zu geben.

## Die Ausgaben des Internationalen Fernmeldevereins 1961–1965

Die Ausgaben des Vereins dürfen während der Periode von 1961–1965 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

sFr. 11 000 000.– für das Jahr 1961

sFr. 11 500 000.– für das Jahr 1962

sFr. 11 500 000.- für das Jahr 1963

sFr. 11 845 000.- für das Jahr 1964

s<br/>Fr. 12 200 000.– für das Jahr 1965

Nach 1965 dürfen die jährlichen Voranschläge nicht mehr als drei Prozent der Summe des Vorjahres ausmachen. Der Verwaltungsrat ist jedoch in ausserordentlichen Fällen ermächtigt, über Kredite zu verfügen, die nicht mehr als drei Prozent der oben angegebenen Werte übersteigen.

Für das Jahr 1960 ist der Voranschlag mit einem Ausgabenbetrag von sFr. 9 000 000.— genehmigt worden.

#### Personalfragen

Bei der UIT spielen die Personalkosten eine sehr grosse Rolle, denn sie machen rund 80% der jährlichen Gesamtausgaben aus. An den früheren Konferenzen wurde zur Prüfung der Personalgeschäfte jeweils ziemlich viel Zeit aufgewendet. Auch die Genfer Konferenz musste sich eingehend mit diesen Problemen befassen. Sie genehmigte die Besoldungen für die Inhaber der Direktionsposten im Rahmen der Besoldungen ähnlicher Beamter der Organisation der Vereinigten Nationen; für das Personal des Generalsekretariates und der permanenten Organe hat die Konferenz ebenfalls die entsprechende Besoldungsskala der Vereinigten Nationen angenommen. Man un-

terscheidet zwischen Administratoren, auch «Fachbeamte» genannt (die in fünf Besoldungsklassen eingereiht sind und deren Rekrutierung auf breiter internationaler Basis erfolgt), und Beamten der allgemeinen Dienste (eingereiht in sieben Klassen, deren Anwärter aus dem Ausland herbeigezogen werden oder gegebenenfalls auf dem Platz angestellt werden).

Eine wichtige Änderung trat dadurch ein, dass jeder Beamte, der zwischen dem 1. Januar 1949 und dem 31. Dezember 1959 angestellt wurde, ab 1. Januar 1960 Mitglied der gemeinsamen Pensionskasse der UNO wird, jedoch unter Wahrung der ihm im Zeitpunkt der Aufnahme in die UIT-Pensionskasse zugestandenen Rechte. Das nach dem 1. Januar 1960 angestellte Personal wird ebenfalls Mitglied der UNO-Pensionskasse, kann dort aber keine Versicherungsjahre einkaufen. Von seinem ersten Dienstjahre an ist ihm eine Pension zugesichert, die je Dienstjahr ungefähr 1,8 Prozent seines Gehaltes beträgt und wie für alle andern Mitglieder der gemeinsamen Pensionskasse – im selben Umfange bis zum 60. Altersjahr ansteigt. Die Beamten, die schon vor 1949 bei der UIT beschäftigt waren, bleiben Mitglieder des vor diesem Datum geschaffenen Pensionsfonds der UIT und haben nun einen Beitrag von 7,35 Prozent ihrer Grundbesoldung an diesen Fonds zu leisten (während sie früher nicht beitragspflichtig waren).

## Technische Hilfe

Nach dem Wortlaut des zwischen den Vereinigten Nationen und dem Internationalen Fernmeldeverein abgeschlossenen Vertrages ist dieser als spezialisierte Institution verpflichtet, alle Fragen zu behandeln, die sich auf die technische Hilfe im Fernmeldewesen zugunsten der Entwicklungsländer beziehen. Diese Hilfe wird schon seit einigen Jahren mit Erfolg geleistet. Die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten hat es deshalb als unerlässlich erachtet, einen diesbezüglichen Passus in den neuen Vertrag aufzunehmen (Art. 2 d).

Die Frage der technischen Hilfe hat denn auch Diskussionen ausgelöst, an denen sich die neugebildeten Länder besonders aktiv beteiligten.

Aber auch Ländern, die ihre Wirtschaft entwickeln wollen, kann diese Hilfe gewährt werden, und zwar in Form von Beratung durch Experten, Stipendien zu Studienzwecken und Abtretung von Material und Ausrüstungen.

Damit aber die technische Hilfe mit Erfolg bei Ländern mit unzureichenden Kapitalien eingesetzt werden kann, ist es wichtig, dass die von den Experten und Stipendiaten erstellten Projekte finanziert werden können, sollen sie ihren Zweck erfüllen. Das hat die Schöpfer der technischen Hilfe veranlasst, die Genehmigung der Projekte von der Bedingung abhängig zu machen, dass die hilfesuchenden Regierungen tatsächlich in der Lage sind, die unterbreiteten Projekte zu finanzieren. Für Projekte, deren Ausführung viel Zeit beansprucht, ist dies ohne Hilfe von aussen nicht denkbar.

Die Finanzierung eines Programms für die technische Hilfe besteht aus:

- a) der Kostendeckung für die beratenden Dienste und
- b) der Kostendeckung für die Entwicklungsprogramme.

Die beratenden Dienste werden durch die Beiträge von Staaten und spezialisierten Institutionen, die sich am Programm beteiligen wollen, finanziert. Diese Beträge werden auf ein besonderes Konto der technischen Hilfe einbezahlt, das unter der Verwaltung des UNO-Generalsekretärs steht. Im Jahre 1958 erreichten beispielsweise die Zeichnungen annähernd 31 Millionen Dollar, die von 84 Staaten zur Verfügung gestellt worden waren.

Zur Erreichung der festgelegten Ziele muss die Leitung der technischen Hilfe Untersuchungen über die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten des hilfesuchenden Staates anstellen, Einrichtungspläne erstellen usw.

Die Vereinten Nationen sorgen für die Beschaffung der nötigen Kapitalien für:

- Investierungen zur Verwirklichung nationaler am Anfang noch unrentabler Programme, für die das private Kapital kein Interesse zeigt;
- Investierungen zur Verwirklichung von Projekten, für die sich ausländische Geldgeber interessieren, wenn die Voraussetzungen und der Zeitpunkt günstig sind.

Um dies zu erreichen, wurde einerseits eine «Internationale Finanzgesellschaft» mit einem Aktienkapital von 100 Millionen US-Dollars gegründet und anderseits der «Spezial-Fonds» geäufnet, der aus freiwilligen Zeichnungen von gewissen Ländern gespeist wird. Die Bank stellt zu 7 Prozent verzinsliche Darlehen zur Verfügung, der Fonds gewährt solche zu reduziertem Zins, oder in bestimmten Fällen macht er sogar Schenkungen.

Kommen wir zur Konferenz der Regierungsbevollmächtigten zurück! Sie hat eine Anzahl Entscheide getroffen, die sie in Form von Beschlüssen und Empfehlungen erlassen hat, so zur

- Teilnahme des Vereins am ausgedehnten technischen Hilfsprogramm der Vereinten Nationen;
- Revision des Verfahrens zur Teilnahme des Vereins am ausgedehnten technischen Hilfsprogramm der Vereinten Nationen;

- -- Aufstellung der Projekte für die technische Hilfe;
- Abrechnung der Verwaltungs- und Ausführungskosten, die durch die Teilnahme des Vereins am ausgedehnten technischen Hilfsprogramm entstehen;
- Zusammenarbeit des Vereins mit dem Spezialfonds der Vereinten Nationen für die wirtschaftliehe Entwicklung;
- Verbesserung des Fernmeldewesens in Asien und dem Fernen Osten;
- Tätigkeit der internationalen beratenden Ausschüsse auf dem Gebiete der technischen Hilfe;
- Mitwirkung am «Journal des Télécommunications».

Es sei beigefügt, dass sich auch die Schweiz aktiv an der internationalen Hilfstätigkeit beteiligt. Unser Parlament hat auf Antrag des Bundesrates beschlossen, jährlich zwei Millionen Franken an die technische Hilfe und zwei weitere Millionen Franken an den Spezialfonds zur wirtschaftlichen Entwicklung beizusteuern. Eine weitere Million Franken wurde auch für bilaterale internationale Hilfe ausserhalb der bestehenden Organisationen bewilligt.

Erwähnenswert ist noch, dass der Verein seine Mittel der technischen Hilfe in Form von Fachleuten zur Verfügung stellt, während ihm die nötigen Geldmittel durch die Verwaltung der technischen Hilfe der UNO in New York zugewiesen werden.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die Genfer Konferenz der Regierungsbevollmächtigten 1959 nur wenige Änderungen an dem in Kraft stehenden Internationalen Fernmeldevertrag vorgenommen hat, obwohl eine grosse Zahl von Änderungsund Verbesserungsvorschlägen durch die Mitgliedstaaten vorgelegt worden war. Sie hat bestimmte Positionen des Vertrages verbessert, jedoch ohne dessen Wichtigkeit, leitende Gedanken, Ziele und Tragweite zu ändern. Damit hat die Konferenz bestätigt, dass der Internationale Fernmeldeverein in seiner heutigen Form gut funktioniert und seine Aufgaben zu erfüllen vermag. Indem sie dies festgestellt hat, hat sie eine nicht weniger ausgezeichnete Arbeit geleistet.

## Sonderdruck über Übertragungstechnik

Die Materialsektion der Generaldirektion PTT verfügt noch über einen grösseren Vorrat der aktuellen Arbeit von Herrn J. Jacot, dipl.-Ing. ETH:

- Grundlagen der Übertragungstechnik Fernleitungen und Verstärker;
- Eléments de transmission téléphonique Lignes et amplificateurs.

Der Verkaufspreis für die deutsche wie für die französische Ausgabe beträgt für das PTT-Personal Fr. 5.—, für übrige Interessenten Fr. 10.—.

## Berichtigung

Im Bericht über die 33. Generalversammlung der «Pro Telephon» (TM Nr. 6/1960, S. 251) sind folgende Richtigstellungen anzubringen:

- 1. Unter *Traktanden* muss es heissen, dass die beiden, schon im letzten Jahr mit der Revision der Rechnung beauftragten Firmen Sodeco Genf und *Akkumulatorenfabrik Oerlikon* (d. h. die Herren Weiss und *Direktor H. Keller*) für ein weiteres Jahr mit dieser Aufgabe betraut wurden.
- 2. Unter *Verschiedenes* ist u. a. die Ernennung des inzwischen leider verstorbenen *Direktor Bissig* zum Ehrenmitglied erwähnt, der während zwanzig Jahren nicht Präsident der «Pro Telephon» sondern der *Telephonrundspruch-Genossenschaft* war.